

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 10. Februar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2015) und **Antwort**

Inanspruchnahme von Immobilien/Objekten zur Unterbringung von Wohnungslosen in Friedrichshain-Kreuzberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Für die Beantwortung der Fragen 2-5 erfolgte eine Zulieferung von Textbeiträgen aus dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg.

1. Welches sind die konkreten Voraussetzungen, damit die Berliner Bezirksämter Immobilien/Objekte zur Unterbringung von wohnungslosen Personen auf Grundlage von § 17 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) in Anspruch nehmen können?

Zu 1.: Die Berliner Bezirksämter sind auf dem Gebiet des Sozialwesens gemäß Nr. 19 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit zuständig, soweit nicht das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) (Nr. 32 Abs. 1 ZustKatOrd) oder die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nr. 6 ZustKatOrd) zuständig ist.

Nach § 14 Abs. 1 ASOG kann die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit nicht §§ 15 bis 29 ASOG ihre Befugnisse besonders regeln. Bei Obdachlosigkeit kommt im Einzelfall sowohl eine Gefährdung des Rechtskreises der Betroffenen (z. B. Gefahr für Leib und/oder Leben), als auch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung in Betracht. Wird der Ordnungsbehörde das Vorliegen einer Obdachlosigkeit bekannt, so hat sie die Verpflichtung Maßnahmen zur Beseitigung zu treffen.

2. Wie viele Objekte sind in den Jahren seit 2010 auf Grundlage von § 17 ASOG Bln vorübergehend durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg zur Unterbringung von wohnungslosen Personen in Anspruch genommen worden? (Bitte nach Jahr und Anzahl der Objekte aufschlüsseln.)

3. Welche Objekte sind seit 2010 über welchen Zeit-

raum auf der Grundlage von § 17 ASOG Bln vorübergehend durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg zur Unterbringung von wohnungslosen Personen in Anspruch genommen worden? (Bitte nach Datum, Zeitraum der Inanspruchnahme, Objekt und Eigentümer*in aufschlüsseln.)

Zu 2. und 3.: Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg nahm bisher keine Objekte auf der Grundlage von § 17 ASOG zur Beseitigung von Obdachlosigkeit in Anspruch.

4. In welcher Höhe sind in den Jahren seit 2010 jeweils Schadensausgleiche nach § 60 ASOG Bln an die Eigentümer*innen der durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg in Anspruch genommenen Objekte geflossen? (Bitte nach Höhe des Schadensausgleichs und Objekt aufschlüsseln.)

5. Wie viele Klagen sind in den Jahren seit 2010 gegen das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg aufgrund der Inanspruchnahme von Immobilien/Objekten zur Unterbringung von wohnungslosen Personen geführt worden und mit welchem Ausgang jeweils? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln.)

Zu 4. und 5.: Ordnungsbehördliche Maßnahmen des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg zur Unterbringung von wohnungslosen Personen im Jahr 2014 waren nicht gegen Dritte gerichtet, sodass Ansprüche auf Schadensausgleich nach den §§ 59 und 60 ASOG weder entstehen konnten noch geltend gemacht wurden.

Berlin, den 25. Februar 2015

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Feb. 2015)